Fachbereich : F2
Aktenzeichen : F2.1.01
Datum : 06.02.2019

Vorlage der Verwaltung

Beratung im ☒ JHA

☐

☐ Hauptausschuss

☐ Rat der Stadt

Drucksache Nr. 39/2019

☒ öffentliche Sitzung

☐ nichtöffentl. Sitzung

Betreff:

Anerkennung von Kindertageeinrichtungen als plusKITA und Sprachfördereinrichtungen gemäß §§ 21a und 21b KiBiz

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Sachdarstellung und Begründung vorgestellten Kriterien und die entsprechende Anerkennung der benannten Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen gemäß § 21a KiBiz beziehungsweise als Sprachfördereinrichtungen gemäß § 21b KiBiz.

Die Verwaltung wird beauftragt, den anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach §§ 21a und 21b KiBiz zu gewähren. In der Regel gilt die Anerkennung für einen Zeitraum von fünf Jahren. Diesjährig soll lediglich eine Anerkennung für einen Zeitraum von einem Jahr erfolgen. Innerhalb dieses Zeitraumes sind alle 15 Kindertageseinrichtungen in Gevelsberg im Regelbetrieb. Anschließend wird für den weiteren Zeitraum von vier Jahren eine Anerkennung entsprechend der vorliegenden Kriterien ausgesprochen.

Anlage: Blatt

Verwaltungsvorlage wurde/wird beraten im:	am	Niederschrift
JHA		Nr.
		Nr.
Hauptausschuss		Nr.
Rat der Stadt		Nr.

1. Einleitung

In einer außerordentlichen Sitzung am 05.06.2014 hat der Jugendhilfeausschuss mit Drucksache 74/2014 der damaligen Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA und Sprachfördereinrichtungen zugestimmt. Da bei damaligem Beschluss eine fünfjährige Anerkennung erfolgte, läuft diese zum 31.07.2019 aus.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat mit Rundschreiben vom 08.01.2019 mitgeteilt, dass die im Entwurf des „Gesetzes für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ vorgesehenen Landeszuschüsse für plusKITA und zusätzlichen Sprachförderbedarf im Kindergartenjahr 2019/20 fortgesetzt werden. Hierdurch bedarf es eines neuerlichen Beschlusses.

Außerdem haben sich durch die Erweiterungen in der örtlichen Kindergartenlandschaft sowie einer geänderten Sprachförderung (Auslaufen von Delfin IV) Veränderungen in der Verteilungsstruktur ergeben. Die bislang durch diese Landeszuschüsse geförderten Träger wurden zu Beginn des Jahres darüber informiert, dass sich andere Zuweisungen ab Sommer dieses Jahres ergeben können. Natürlich war auch allen Trägern bekannt, dass die Förderung ursprünglich auf fünf Jahre befristet ist.

Die nunmehr erforderliche Beschlussfassung muss gleich der allgemeinen Kindergartenbedarfsplanung vor dem 15.03.2019 erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt die verbindliche Mittelanmeldung erfolgt.

2. Finanzielle Auswirkungen

Keine. Es handelt sich um eine reine Landesförderung, die in voller Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird.

3. Sachdarstellung

Die in der damaligen Vorlage aufgeführten Begründungen finden weiterhin grundsätzliche Anwendung. Abweichend hiervon kann der zuvor gewählte Aspekt von Kindern in einer Sprachförderung nach Delfin IV keine Berücksichtigung mehr finden, da diese Förderung zugunsten einer alltagsintegrierten und finanzierten Sprachförderung aufgegeben wurde. Weiterhin haben sich durch die zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen in der Beitragssatzung zu den Elternbeiträgen Veränderungen ergeben, die bei der Berücksichtigung des Kriteriums Einkommen relevant sind.

Förderberechtigte Kindertageseinrichtungen müssen auch zukünftig als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein und werden in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt. Damit alle Träger an einer solchen Förderung partizipieren können, soll bis zum Regelbetrieb der 15. Kindertageseinrichtung lediglich eine Festsetzung für einen Zeitraum von 12 Monaten erfolgen. Anschließend soll für den weiteren Zeitraum von vier Jahren eine Anerkennung entsprechend der vorliegenden Kriterien ausgesprochen werden.

4. Allgemeines

Die Verwendung dieser Landesmittel ist von den Trägern über einen Verwendungsnachweis darzulegen. Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen. Es ist daher beabsichtigt, den Trägern einen entsprechenden Einsatz der Mittel zeitnah nach Beginn des Kindergartenjahres 2019/20 zu ermöglichen. Die pauschale Zuweisung der Fördergelder erfolgt durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Es ist zu erwarten, dass für Gevelsberg erneut drei Kontingente je 25.000,- Euro für plusKITA Einrichtungen zur Verfügung stehen werden. Hinsichtlich der Sprachförderung ist weiterhin von einer Landesförderung in Höhe von 5.000,- € pro Kindertageseinrichtung auszugehen. Für Gevelsberg werden nach bisherigen Informationen weiterhin acht Kontingente, somit 40.000,- Euro zur Verfügung stehen. Sollten sich die Höhen der Zuweisungen oder die Anzahl der Kontingente positiv verändern, werden weitere Einrichtungen entsprechend der in der Vorlage aufgeführten Matrix berücksichtigt. Umgekehrt würde eine gleiche Anwendung erfolgen.

5. Aufgabenbeschreibung plusKITA und Sprachförderung

PlusKITA Einrichtungen haben in besonderer Weise die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmt pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und –stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen.
4. sich über die Pflichten nach § 14 KiBiz (Kooperationen und Übergänge) hinaus in die Lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
5. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c KiBiz (Sprachliche Bildung) hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen.
6. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

Sprachförderkindertageseinrichtungen sollen im Team eine sozialpädagogische Fachkraft beschäftigen, die in der Regel über nachgewiesene Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiterentwickelt.

6. Auswahlkriterien plusKITA

PlusKITA Einrichtungen sollen einen hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf in den jeweiligen Bildungsprozessen betreuen. Es wird vorgeschlagen, eine eingeschränkte Einkommenssituation zur individuellen Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen in den Familien zur Grundlage einer Entscheidung über die Verteilung der plusKITA Förderung anzuwenden. Hierzu wird vorgeschlagen, den Anteil der Kinder in den Einrichtungen zu berücksichtigen, deren Eltern entsprechend der ersten Einkommensstufe der Elternbeitragssatzung keinen Elternbeitrag für den Kindergartenbesuch ihres Kindes entrichten müssen.

Zurückliegend fand das Kriterium des Transferleitungsbezuges Anwendung. Der jetzige Vorschlag ist objektiver, da auch Eltern Berücksichtigung finden, die trotz Berufstätigkeit ein entsprechend niedriges Familieneinkommen erzielen und keine Transferleistungen beziehen. Weiterhin soll auch für kleinere Einrichtungen die Möglichkeit zur Partizipation bestehen. Hierzu wird der Anteil der zu berücksichtigenden Kinder ins Verhältnis zur Gesamtzahl der jeweils in den Einrichtungen geförderten Kinder gesetzt.

Entsprechend ergibt sich folgende Verteilung.

Kriterien für die Auswahl als plusKITA
Elterneinkommen beitragsfrei bis 25.000 Euro im Verhältnis zur Platzzahl
Stand Dezember 2018

Ist Stand 08.01.2019	Beitragsfrei bis 25.000 Euro	Platzanzahl	Quote in %	PlusKITA bis 31.07.2019
Einrichtung				
AWO Am Poeten	42	75	56	
Evangelische Stiftung Volmarstein	27	55	49	
Kath. Kita Liebfrauen	21	44	47,72	
Ev. Kita Vogelnest	27	57	47,37	Vogelnest
Ev. Kita Berge	29	65	44,6	Berge
Kath. FZ. Engelbert	25	67	37,31	
Ev. Kita Haufe	14	41	34,15	
AWO Körnerstr.	24	76	31,57	Körnerstraße
Ev. Kita Bunte Arche	30	100	30	
Ev. Kita Börkey	19	66	28,78	
AWO FZ. Schultenstr.	21	73	28,77	
FZ. Habichtstr.	18	120	15	
AWO Asbeck	12	103	11,65	
AWO FZ Silschede	3	52	5,77	
Theresia Albers Stiftung	0	75	0	
	312	**1069**		

erstellt 10.01.2019
neue Pluskita ab 01.08.2019

Berücksichtigt werden die AWO Einrichtung Am Poeten, die Evangelische Stiftung Volmerstein sowie die katholische Kindertageseinrichtung Liebfrauen.

7. Auswahlkriterien Sprachförderkindertageseinrichtungen

Als Sprachförderkindertageseinrichtungen sollen Einrichtungen gefördert werden, in welchen neben der Einkommenssituation der Anteil ausländischer Kinder im Verhältnis zur Gesamtbelegung Berücksichtigung findet.

Kriterien für die Auswahl der Kita als Sprachförderkita
Ausländische Kinder im Verhältnis zur Platzanzahl /Stand Dezember 2018

Ist Stand 09.01.2019	**Ausländische Kinder**	**Quote in % zur Einrichunggröße**	Sprachkita bis 31.07.2019
Einrichtung			
Evangelische Stiftung Volmarstein	10	18,18	
Ev. Kita Berge	8	12,3	Berge
Kath. FZ. Engelbert	7	10,44	Engelbert
AWO Am Poeten	5	6,67	
Ev. Kita Bunte Arche	6	6	Bunte Arche
FZ. Habichtstr.	6	5	
Ev. Kita Vogelnest	2	3,5	Vogelnest
Kath. Kita Liebfrauen	1	2,72	
AWO Körnerstr.	2	2,63	Körnerstraße
AWO Asbeck	2	1,9	
AWO FZ. Schultenstr.	1	1,7	Schultenstraße
AWO FZ Silschede	0	0	
Ev. Kita Börkey	0	0	Börkey
Ev. Kita Haufe	0	0	Haufe
Theresia Albers Stiftung	0	0	
	50		

erstellt 10.01.2019
Quote der Ausländischen Kinder in Kitas

Kriterien für die Auswahl der Kita als Sprachförderkita
Ausländische Kinder im Verhältnis zur Platzanzahl /Stand Dezember 2018

Ist Stand 09.01.2019	Ausl. Kinder	Quote in % zur Einrichung-größe/Ausländische Kinder	Quote in % Einkommen bis 25.000 Euro	Quote Ausl. Kinder + Einkommen bis 25.000 Euro/ neue Sprachkitas ab 01.08.2019	Sprachk. bis 31.07.19
Einrichtung					
Evangelische Stiftung Volmer-stein	10	18,18	49	67,18	
Ev. Kita Berge	8	12,3	44,6	56,9	Berge
Kath. FZ. Engelbert	7	10,44	37,31	47,75	Engelbert
AWO Am Poeten	5	6,67	56	62,67	
Ev. Kita Bunte Arche	6	6	30	36	Bunte Arche
FZ. Habichtstr.	6	5	15	20	
Ev. Kita Vogelnest	2	3,5	47,37	50,87	Vogelnest
Kath. Kita Liebfrauen	1	2,27	47,72	49,99	
AWO Körnerstr.	2	2,63	31,57	34,2	Körnerstr.
AWO Asbeck	2	1,9	11,65	13,55	
AWO FZ. Schultenstr.	1	1,37	28,77	30,14	Schultenstr.
AWO FZ Silschede	0	0	5,77	5,77	
Ev. Kita Börkey	0	0	28,78	28,78	Börkey
Ev. Kita Haufe	0	0	34,15	34,15	Haufe
Theresia Albers Stiftung	0	0	0	0	
	50				

erstellt 10.01.2019

neue Sprachkitas ab 01.08.2019

Berücksichtigt werden die farblich hinterlegten Einrichtungen.
Hierbei handelt sich um nachfolgende Kindertageseinrichtungen:
Evangelische Stiftung Volmarstein
Ev. Kita Berge
Kath. Familienzentrum Engelbert
AWO Kita Am Poeten
Ev. Kita Bunte Arche
Ev. Kita Vogelnest
Kath. Kita Liebfrauen
AWO Kita Körnerstraße

Gesehen: